



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Reichsfinanzreform

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zur Reichsfinanzreform

Die Thronrede, mit der am 3. Dezember der Reichstag eröffnet wurde, sagte über die Reichsfinanzreform: „Das Bedürfnis einer bessern Ordnung der Reichsfinanzen und des finanziellen Verhältnisses zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten hat sich immer mehr geltend gemacht. Wenn auch eine durchgreifende organische Reform zurzeit noch nicht erfolgen kann, so soll sie doch einstweilen durch Beseitigung der bestehenden größten Übelstände wenigstens angebahnt werden. Zu diesem Zwecke wird dem Reichstag ein Gesetzentwurf, betreffend die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs, zugehn.“ Dieser Gesetzentwurf ist dem Reichstage schon zugegangen.

Paragraph 1 des Gesetzentwurfs hat folgenden Wortlaut:

Die Vorschriften über die Überweisung eines Teils des Ertrags der Zölle und der Tabaksteuer, dann des Ertrags der Stempelabgaben an die Bundesstaaten (§ 8 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885, Reichsgesetzbl. S. 111, veröffentlichten Zolltarifgesetzes, § 55 des durch Bekanntmachung vom 14. Juni 1900, Reichsgesetzbl. S. 275, veröffentlichten Reichsstempelgesetzes) sowie die Bestimmung § 2 des Gesetzes, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung, vom 28. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 109), werden aufgehoben.

Die hohe Bedeutung dieses Paragraphen liegt in der durch ihn beabsichtigten Aufhebung der Frankenstein'schen Klausel — wonach bisher die Erträge der Zölle, der Tabaksteuer, der Stempelabgaben und der Branntweinverbrauchsabgabe nebst Zuschlag, soweit er 130 000 000 Mark übersteigt, den Bundesstaaten überwiesen wird —, was die Zölle, die Tabaksteuer und die Stempelabgaben betrifft, während die Branntweinverbrauchsabgabe nebst Zuschlag fernerhin ganz den Bundesstaaten überwiesen werden soll. Die Überweisungen auf Grund der Frankenstein'schen Klausel beliefen sich im Etatsjahr 1880/81 auf 38,2 Millionen, im Rechnungsjahr 1903 werden sie voraussichtlich 542 Millionen ausmachen, und für 1904 sind sie auf 553,9 Millionen berechnet. Der Ertrag der Branntweinverbrauchsabgabe ist dabei für das Rechnungsjahr 1904 mit 106 Millionen angenommen. Daraus geht die kalkulatorische Tragweite des Entwurfs ohne weiteres hervor. — Die in Paragraph 1 des Entwurfs außerdem ausgesprochene Aufhebung von Paragraph 2 des Gesetzes betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichs-

einnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung vom 26. März 1903 ergibt sich, wie die Begründung sagt, als Konsequenz die Einschränkung der Frankenstein'schen Klausel auf die Branntweinverbrauchsabgabe, da danach nicht mehr darauf gerechnet werden könne, daß die rechnungsmäßigen Überweisungen das Etatsfoll noch wesentlich übersteigen werden.

In Paragraph 2 des Entwurfs wird für den Artikel 70 der Verfassung folgende wesentlich veränderte Fassung vorgeschlagen:

Artikel 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen ordentlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange die erforderlichen Deckungsmittel nicht auf andre Weise, insbesondere durch Einführung weiterer Reichssteuern beschafft werden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahreschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein andres bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

Für die Beurteilung der materiellen Bedeutung des Gesetzesentwurfs ist die Hauptsache der Verzicht auf alle Vorschläge zur Erhöhung der Reichseinnahmen, d. h. neuer Steuerprojekte, die bei den frühern Versuchen einer Reichsfinanzreform gerade die Hauptsache waren. In der Tat hat auch der Entwurf mehr einen formellen Wert, der aber durch den Zweck, die fast ganz verloren gegangene Klarheit und Durchsichtigkeit im Reichshaushalt zu schaffen, sehr groß wird. Es ist das der erste Schritt dazu, die materielle Reichsfinanzreform „anzubahnen.“ In diesem Sinne wird man es auch verstehen müssen, wenn die Begründung es an der neuen Vorlage lobt, daß sie die unleugbar vorhandnen Übelstände „an der Wurzel fasse“ und sie von dort aus zu heilen suche, während die frühern Entwürfe sich mehr zur Aufgabe gestellt hätten, die nachteiligen Folgen tiefer liegender Ursachen möglichst aufzuheben. Die Begründung erkennt allerdings auch an, daß es nahe gelegen habe, auch diese Reformvorlage mit Steuervorschlägen zu verknüpfen. Bei der augenblicklich noch bestehenden Ungewißheit, ob und welche Mehrerträge von dem neuen Zolltarif zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben im Reichshaushalt erwartet werden könnten, sei es angemessener erschienen, davon abzusehen. Zur Beurteilung des zu erwartenden materiellen Effekts der Vorlage ist es ferner von Wert, was die Denkschrift zur Begründung des dem Reichstag zugleich zugegangnen Etatsgesetzentwurfs für das Rechnungsjahr 1904 über die tatsächliche Lage der Reichsfinanzen ausführt, wie sie auch nach Annahme des Finanzreformentwurfs, dessen Inkrafttreten zum 1. April 1904 vorgesehen ist, im wesentlichen fortbestehen wird. Schon in den Jahren 1902 und 1903 hatten sich die Bundesstaaten außerstande erklärt, eine höhere Summe als je rund 24 Millionen an „ungedeckten“ Matrikularbeiträgen zu tragen. Werde berücksichtigt, daß die Bundesstaaten in den Jahren 1899 bis 1903

einschließlich dem Reich schon über 95 $\frac{1}{2}$ Millionen an ungedeckten Matrikularbeiträgen zugeführt hätten, und daß sich die Schwere einer solchen Leistung um so drückender fühlbar mache, je länger sie Jahr für Jahr an die Bundesstaaten herantrete, so ergäbe sich ohne weiteres, daß insbesondre die finanziell Schwächern unter ihnen in eine ungemein schwierige und bedenkliche Lage geraten müßten, wenn ihnen für 1904 höhere Beträge als in den Jahren vorher aufgebürdet würden. Daraus folge, „daß das Reich ohne eine Besserung in seinen Einnahmen seine steigenden Bedürfnisse nicht bestreiten könne, und daß bis dahin zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ausgaben und Einnahmen nochmals auf die Anleihe zurückgegriffen werden müsse, so unerwünscht eine solche Maßnahme auch vom Standpunkt einer gesunden Finanzwirtschaft sei.“ — Vermag an dieser im höchsten Grade ungesunden Lage das Inkrafttreten des vorgeschlagenen Reformgesetzes so gut wie nichts zu ändern, so ist doch auch schon jetzt die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß auch durch das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs an ihr wenig oder nichts geändert wird. Auf einen großen Teil der Mehrerträge aus dem neuen Zolltarif hat das Tarifgesetz selbst schon für die Witwen- und Waisenversicherung Beschlag gelegt, und auf den mehr als problematischen Rest der überhaupt problematischen Mehrerträge darf man sich bei so fatalen Mißständen, wie sie bestehn, nicht verlassen. Der Wert der „Zufüge“ von Paragraph 3 des Entwurfs für die Finanzen der Einzelstaaten wird dadurch recht eng begrenzt, wenn eben nicht neue eigne Einnahmequellen für das Reich erschlossen oder wesentliche Einschränkung der Ausgaben in Aussicht genommen werden.

Gegenwärtig lautet dieser Artikel wie folgt: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden Einnahmen. Insofern dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.“

Die Veränderungen sind in der Tat wesentlich, wie der Leser sofort beim Vergleich des Wortlauts der alten und der neuen Fassung erkennen muß. Es werden sich wohl daraus auch für die spätere „durchgreifende organische“ Finanzreform einige Konsequenzen ergeben, auch wo die Abänderungen zunächst nur als rein redaktionelle Verbesserungen der bisherigen Fassung erscheinen. Ihre Erörterung würde hier zu weit führen. Von unmittelbar praktischer Wichtigkeit ist die veränderte Behandlung der „Überschüsse aus den Vorjahren.“ Sie sollen künftig nicht mehr als „ordentliche“ Deckungsmittel behandelt, sondern dem „außerordentlichen“ Etat zugeführt werden, wo sie, wie die Begründung hervorhebt, zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden wären, soweit im Etatsgesetz nicht anders bestimmt wird. Um die wirksame Anwendung der neuen Bestimmungen auch verfassungsmäßig zu sichern, soll — nach der Begründung — zugleich durch die weitere Änderung des Artikels 70 außer Zweifel gestellt werden, „daß die Bundesstaaten eine Erstattung der über den rechnermäßigen Bedarf

geleisteten Matrikularbeiträge nur insoweit beanspruchen können, als sie die Mittel zur Leistung dieser Beiträge aus ihrem eignen Haushalt geschöpft und nicht in der Form von Überweisungen vom Reiche selbst empfangen haben."

Paragraph 3 des Entwurfs lautet:

Der budgetmäßige Betrag der von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge soll in der Regel den Betrag der von ihnen in den fünf Vorjahren durchschnittlich empfangnen Überweisungen nicht übersteigen.

Die Begründung bemerkt zu diesem Paragraphen im besondern folgendes: Er gebe eine „Direktive für die Aufstellung und Finanzierung der künftigen Reichsetats," und zwar in einer Art, die der verfassungsmäßigen ausbühlsweisen Belastung der Bundesstaaten mit Matrikularbeiträgen durch das Etatsgesetz auch für die Folge in keiner Weise vorgreife. Daß nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes unter den „Überweisungen" nur noch die Erträge der Branntweinverbrauchsabgabe samt Zuschlag zu verstehen seien, werde einer besondern Hervorhebung kaum bedürfen. — Die Matrikularbeiträge sollen also nicht abgeschafft werden, und ihre Beschränkung auf die Höhe der Erträge der Branntweinverbrauchsabgabe — nach dem Etatsvoranschlag für 1904 auf 106 Millionen — soll nur die „Regel" sein, von der im Notfall abgewichen werden kann. Die allgemeine Begründung äußert sich noch ausführlicher über diese in Paragraph 3 des Gesetzentwurfs den Einzelstaaten gegebne „Zufage," die sie um so mehr „erwarten" dürften, als ihnen der Gesetzentwurf durch die Einschränkung der Frankensteinschen Klausel ein gesetzlich zustehendes Recht und zugleich die Aussicht entziehe, für die in den letzten Jahren geleisteten Zubeußen in spätern Mehrüberweisungen wiederum einen Ersatz zu erlangen. Diese Zubeußen, d. h. das Mehr der Matrikularbeiträge über die Überweisung, sind für die Zeit von 1899 bis zu dem Etatsjahr 1904 einschließlich mit 120 Millionen berechnet, wobei aber durch Zuschußanleihen — eine solche ist auch für 1904 in Aussicht genommen — den Einzelstaaten ein großer Teil ihrer verfassungsmäßigen Beitragspflicht erspart worden ist.

Es ist bemerkenswert, daß in den Besprechungen des neuen Entwurfs in der Presse der verschiedensten Parteien Vorwürfe über Mangel an Sparsamkeit in der Vergangenheit gegen Bundesrat und Reichstag und natürlich auch gegen die Vertreter der Reichsregierung erhoben werden und für die Zukunft die größte Sparsamkeit verlangt wird. Man kann fast in Versuchung kommen, das für communis opinio und für unbestreitbare Wahrheit zu halten. Bei gewissenhafter Prüfung scheint aber dieser Vorwurf wie dieses Verlangen von recht zweifelhafter Berechtigung zu sein. Die für die Reichsfinanzen ausschlaggebenden Ausgaben liegen auf dem Gebiet der Landesverteidigung. Daß hier verschwenderisch gewirtschaftet worden sei, muß in der Hauptsache entschieden bestritten werden — mögen einzelne Ausgaben auch hinterher vielleicht als zu reichlich bemessen erscheinen können —, und von nennenswerten Einschränkungen für diesen Zweck kann in Zukunft nach Lage der politischen Verhältnisse ganz gewiß nicht die Rede sein, nicht einmal wenn man alle imperialistischen Abenteuer weit von sich weist und nur die Landesverteidigung im richtigen Sinne des Worts ins Auge faßt. Die neuen Ausgaben sozialpolitischer Natur mögen ebenso außer

Betracht bleiben wie viele andre zum Teil sehr dringende Mehraufwendungen von kleinerm Betrage. Es kann hier nicht ausführlich auf diese Frage eingegangen werden, aber ernstlich muß davor gewarnt werden, die Möglichkeit und die Notwendigkeit weitgehender Sparsamkeit zur *fable convenue* werden zu lassen. Sowohl der vorläufige Finanzreformplan als auch der endgiltige würden sonst wahrscheinlich erschwert und geschädigt werden. Und wenn gespart werden soll und kann, so wird man weniger Schulden machen und trotzdem höhere Einnahmen brauchen. Die Reform, um die es sich handelt, liegt auf der Einnahmeseite, auf der die Anleihen natürlich abgesetzt werden müssen, wenn man ein richtiges Bild von Soll und Haben gewinnen will.

Im übrigen wird man der Erledigung des Gesetzentwurfs im Reichstage trotz aller vorläufigen Kritik der letzten Tage wohl günstige Auspizien stellen dürfen. Der Druck, den die Ära der ungedeckten Matrikularbeiträge auf die Finanzen der Einzelstaaten ausübt, macht sogar in partikularistischen Kreisen die Reform willkommen, und die Ära der Zuschußanleihen tut das Weitere. Sollten später auch nur vorübergehend einige Mehreinnahmen aus dem neuen Zolllarif diesen Druck mildern, so könnte sehr leicht die Hauptsache der vorläufigen Reform, das ist die Aufhebung der Franckensteinschen Klausel, und damit zugleich die Hauptsache für die Anbahnung der endgiltigen Reform auf viel größere Schwierigkeiten stoßen. Der Vorwurf, daß der Entwurf das Budgetrecht des Reichstags beeinträchtigen könne, ist schon deshalb hinfällig, weil schon bisher die Ausschreibung der Matrikularbeiträge ohne besondern Beschluß des Reichstags durch den Reichskanzler erfolgt ist. Darauf kommt es an, und daran soll nichts geändert werden. So muß man nicht nur wünschen, sondern man darf auch hoffen, daß der Gesetzentwurf zur Verabschiedung gelangt, und damit die Lösung der großen Frage der Reichsfinanzreform auch gesetzlich eingeleitet wird. Sollte freilich das Inkrafttreten des jetzt vorgeschlagenen Reformgesetzes dahin führen, daß man die Hände wieder in den Schoß legte, daß man mit ungedeckten Matrikularbeiträgen weiter zu wursteln versuchte, dann wäre die Annahme des Entwurfs ein Unglück. Das aber scheint nach der ganzen Lage der Sache und den ausdrücklichen Erklärungen der Regierung ausgeschlossen zu sein.

Aus dem Gesagten folgt die Berechtigung der nachstehenden Betrachtungen über die endgiltige, die „durchgreifende organische“ Reichsfinanzreform, die nach wie vor die Hauptsache bleibt, von selbst. Sie können natürlich nicht den Anspruch auf Erschöpfung der Frage erheben, aber sie wollen auf einige wichtige Punkte die Aufmerksamkeit lenken, über die Klarheit zu schaffen gar nicht zeitig genug versucht werden kann. Mit veranlaßt sind sie durch die treffliche Behandlung der Frage, die ein bewährter theoretischer und praktischer Sachverständiger, der frühere Oberbürgermeister von Leipzig, Geheimrat Dr. Otto Georgi, in einem noch vor der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs erschienenen Buche*) über den Staatshaushalt des Königreichs Sachsen der Reichsfinanzreform gewidmet hat. Auf seine Ansichten muß zunächst etwas näher eingegangen werden.

Natürlich legt der Verfasser großes Gewicht auf den Wortlaut des Ar-

*) Leipzig, Dunder und Humblot.

tikels 70 der Reichsverfassung, der oben mitgeteilt ist, aber wie wir sahen, zum Teil wesentlich verändert werden soll.

Mit Recht rückt er dabei den sich daraus ergebenden, übrigens auch im Entwurf gewährten, „in doppelter Beziehung subsidiären“ Charakter der Beiträge der Bundesstaaten stark in den Vordergrund: „sie dürfen nur ausgeschrieben werden, insoweit die gemeinschaftlichen Ausgaben nicht durch die gemeinschaftlichen Einnahmen gedeckt werden, und nur solange Reichssteuern nicht eingeführt sind.“ Dieser subsidiäre Charakter sei durch die Frankensteinsche Klausel vollständig in das Gegenteil verwandelt worden, „wonach vom jährlichen Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer nur der feste Betrag von 130 000 000 Mark dem Reiche verbleibt, der Überschuß aber den Einzelstaaten überwiesen wird, und zwar nach Maßgabe des Maßstabes für die Aufbringung der Matrikularbeiträge, also nach der Kopfzahl der Bevölkerung.“ Dadurch seien die Matrikularbeiträge nicht nur zur „ordentlichen“ sondern sogar zur „unentbehrlichen“ Einrichtung des Reichshaushalts gemacht worden. Die übeln Folgen, die diese Einrichtung für die Einzelstaaten durch das starke Schwanken im Verhältnis der Beiträge zu den Überweisungen — trotz der an sich beträchtlichen Summen, die ihnen in den zwanzig Jahren von 1880/81 bis 1898/99 an Überschüssen der Überweisungen über die Beiträge zugeflossen sind — gehabt haben, sind bekannt; sie geben den Hauptgrund ab für die Dringlichkeit, mit der jetzt die Reichsfinanzreform gefordert wird. Georgi gelangt aus der ganzen Rechts- und Sachlage zu dem Schluß: „Jede Reichsfinanzreform hat daher bei der *clausula Frankenstein* einzusetzen,“ und zwar ist ihm dabei der „Verzicht“ auf die Klausel und die Überweisungen tatsächlich die *conditio sine qua non* der endgültigen Reichsfinanzreform überhaupt. Es scheint ihm kein Zeitpunkt geeigneter zu sein, „einen solchen Verzicht auszusprechen,“ als der jetzt gegebne, wo faktisch das Reich Kostgänger der Einzelstaaten geworden sei.

Nachdem er so den Verzicht auf die Überweisungen, d. h. die Aufhebung der Frankensteinschen Klausel, als Voraussetzung der Reichsfinanzreform festgelegt hat, geht der Verfasser mit den Matrikularbeiträgen mit berechtigter Schärfe ins Gericht. Ihnen haften, sagt er, die beiden Kardinalfehler an, erstens daß sie nach der Kopfzahl repartiert werden, und zweitens daß sie zum ganz mechanischen Rechenexempel geworden sind. Der erste Fehler und seine allen Grundsätzen einer gerechten und auf die Dauer erträglichen Finanzpolitik widersprechenden Wirkungen sind so oft gerügt worden, daß ein weiteres Eingehn darauf hier überflüssig ist. Leider wird die *Vex Stengel* daran vorläufig nichts ändern. Den zweiten Fehler charakterisiert der Verfasser in der Hauptsache mit dem Satz: „Die Organe des Reichs wälzen ihre Verantwortlichkeit auf die Einzelstaaten ab und überlassen es diesen, zu sehen, wie sie fertig werden.“ Um ihn zu vermeiden, wäre nach seiner Ansicht nötig, daß die Matrikularbeiträge nur auf besondern Beschluß von Bundesrat und Reichstag erhoben würden. Der Verfasser scheint danach unter den „Organen des Reichs,“ die ihre Verantwortlichkeit auf die Einzelstaaten in nicht zu billiger Weise abwälzen, den Bundesrat und den Reichstag nicht zu verstehn. Wegen des „ersten Kardinalfehlers“ — der Umlage der Beiträge nach der Kopfzahl auf

die einzelnen Staaten — weist Georgi auf die Bestimmung der eidgenössischen Bundesverfassung hin, wonach die subsidiär zur Deckung der Bundesausgaben vorgesehenen Kantonalbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kantone in acht Klassen — mit zehn Rappen auf den Kopf bei Uri beginnend bis neunzig Rappen bei Basel-Stadt — umgelegt werden sollen. An eine solche Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten könne jedoch in Deutschland nicht wohl gedacht werden, und darum werde ein legislatorischer Ausbau der Matrikularbeiträge aus dem Problem der Reichsfinanzreform ausscheiden und damit — sollten nicht die alten Mißstände fortauern — das Institut der Matrikularbeiträge überhaupt aus der Reichsverfassung verschwinden müssen. Wie sei das aber möglich?

Die Beantwortung dieser Frage, bemerkt Georgi, werde gewöhnlich verquickt mit der Frage, ob direkte oder indirekte Steuer, und es würden ihr dadurch nicht geringe Schwierigkeiten bereitet. Aber um die Stellung der Frage: ob direkte oder indirekte Steuern, kommt auch er nicht herum, und er beantwortet sie unsers Erachtens im wesentlichen richtig. Zunächst hat er Recht, von vornherein zu betonen, daß in Artikel 70 der Reichsverfassung mit dem Ausdruck: solange „Reichssteuern“ nicht eingeführt sind, nur an „direkte“ Steuern gedacht sein kann; das ergebe sich aus dem Gegensatz zu „Verbrauchssteuern“ im ersten Satz des Artikels 70 und aus seiner ganzen Entstehungsgeschichte. Nach der im Entwurf der Regierung vorgeschlagenen neuen Fassung des Artikels 70 wird die Lage allerdings anders beurteilt werden können.

Sehr mit Recht will er ferner die Frage: Soll die augenblickliche Notlage durch Zölle oder durch indirekte Abgaben gehoben werden? von der Frage getrennt wissen: Soll auch die Sicherung der Zukunft auf dem Wege der indirekten Besteuerung gesucht werden? Die erste Frage wird mit der an sich unanfechtbaren Bemerkung etwas kurz erledigt, daß in dem Augenblicke, wo eine Belastung notwendiger Nahrungsmittel durch Zölle im Werke sei, die Einführung andrer indirekter Abgaben absolut ausgeschlossen erscheine, und bei der zweiten Frage führt die Erwägung, daß sich jede indirekte Steuer als unzureichend erweisen könne, die Ausgaben zu decken, den Verfasser zu dem Verlangen, einen „beweglichen Faktor“ zu schaffen, der den Ausgleich biete. Daß dieser bewegliche Faktor in Zuschlägen zu den indirekten Steuern und Zöllen gewonnen werden könne, glaubt Georgi — obgleich er die Erhöhung gewisser Verbrauchssteuern, wie z. B. der Tabaksteuer, für sehr erwägenswert hält — entschieden verneinen zu müssen, insoweit man damit die Matrikularbeiträge aus der Welt schaffen zu können glaube und zugleich einen Verzicht auf direkte Reichssteuern aussprechen wolle. Ein Reich wie das Deutsche könne sich nicht in die Zwangslage bringen, nur auf indirekte Abgaben oder Anleihen verwiesen zu sein. Würden direkte Reichssteuern eingeführt, so müßten nach der Reichsverfassung die Matrikularbeiträge verschwinden, und wolle man zu einer Abschaffung der Matrikularbeiträge kommen, so müsse man der Ausgestaltung einer direkten Reichsteuer ins Gesicht sehen. Die Forderung einer „direkten Reichsteuer“ also ist das Ergebnis der bisherigen Ausführungen Georgis. Das ist vorläufig festzuhalten.

An eine solche direkte Reichssteuer stellt er aber nun folgende zwei Anforderungen: sie müsse erstens so beschaffen sein, daß sie nur subsidiär eintreten könne, und sie müsse zweitens einheitlich für das ganze Reich sein. Die erste Anforderung ergebe sich schon aus dem Artikel 70 von selbst, seine entsprechende Abänderung aber sei ausgeschlossen. — Das wird auch durch den neuen Gesetzesentwurf nicht dementiert. — Damit falle aber auch die Forderung nach einer Reichserbschaftsteuer, denn es sei bei einer solchen nicht möglich, den budgetmäßigen Bedarf abzumessen, und ebenso wenig, in einem Jahre, wenn der Bedarf vorliege, eine Erbschaftsteuer zu erheben, in einem andern, wo kein Bedarf sei, sie unerhoben zu lassen. — Es wäre sehr gut, wenn dieser Einwand endlich gehörig berücksichtigt würde. Das Schwärmen für die Reichserbschaftsteuer droht die ganze Reichsfinanzreform zu stören. — Es würden also nur Einkommensteuer, Grundsteuer, Rentensteuer und dergleichen in Betracht kommen, und da die erste zugleich die beweglichste sei, würde man sich wohl für diese zu entscheiden haben. Also eine Reichseinkommensteuer. Die zweite Forderung — die der Gleichmäßigkeit für das ganze Reich — folgt für den Verfasser aus dem Prinzip der Gerechtigkeit. Es sei ganz undenkbar, daß ein Bürger des Reichs (Georgi sagt: Bundes) nach dem Landesgesetz, ein anderer nach jenem herangezogen werde, und es sei auch absolut ausgeschlossen, daß die Einzelstaaten ihr Steuersystem so uniform einrichteten, daß sie darauf hin Zuschläge für das Reich erheben könnten. Die Voraussetzungen einer „direkten Reichsbesteuerung“ faßt er danach in folgenden Sätzen zusammen: „Also das Reich müßte sich entschließen, ein eignes Reichseinkommensteuergesetz zu erlassen, das so beweglich zu gestalten wäre, daß nur dann und nur so weit eine solche Steuer zur Erhebung gelange, als die Ausgaben die gemeinschaftlichen Einnahmen übersteigen. Und wenn auch die untern Organe der Steuererhebung vielleicht aus den Landes- und Gemeindebeamten gewonnen werden könnten, obere Organe, die eine gleichmäßige, gerechte Durchführung im Reiche gewährleisten, müßte das Reich auch haben, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika sie besitzen.“

Und zum Schluß spricht der Verfasser sich noch folgendermaßen aus. Man werde zugeben müssen, daß diese Voraussetzungen schwer zu erfüllen wären, aber die Übelstände der heutigen Lage seien so groß und schädlich, daß man doch an die Lösung der Frage werde gehn müssen. Diese müsse aber eine „rechtliche,“ nicht „bloß eine tatsächliche“ sein. Es dürfte erwartet und gehofft werden, daß mit dem Recht zur Erhebung direkter Steuern noch nicht die Erhebung tatsächlich verbunden sei, sondern daß die Entwicklung der Dinge bei uns ebenso sein werde, wie in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz, daß man nämlich von diesem Recht nur einen äußerst sparsamen und vorsichtigen Gebrauch machen werde. Das werde für die Bundesleitung wie für den Reichstag ein sehr wünschenswertes Korrektiv der Finanzpolitik sein. Man werde bereitwilliger sein, die Quellen indirekter Besteuerung nutzbarer zu machen, die eine solche schärfere Heranziehung vertragen, wie der Tabak, man werde aber auch vorsichtiger sein, Ausgaben zu machen, die eine Erhebung direkter Reichssteuern notwendig machten.

Soweit Georgi. Wenn auch seine Ausführungen der wiederholt in den Grenz-

boten eingenommenen Stellung zu der Frage der „durchgreifend organischen“ Reichssteuerreform im ganzen entsprechen, und ihnen nur die weiteste Beherzigung gewünscht werden kann, so scheinen doch einige Bemerkungen zu des Verfassers Gedankengang hier am Platze. Zunächst eine Bemerkung zu einer beiläufigen Polemik Georgis gegen die Grenzboten. Er schreibt einem Artikel in Heft 7 von 1903 die Forderung zu, daß die Einzelstaaten ihr Steuersystem so uniform einrichten sollten, daß darauf Zuschläge für das Reich erhoben werden könnten, was er, wie oben schon mitgeteilt worden ist, für absolut ausgeschlossen erklärt, und fügt dann folgende Sätze hinzu: „So sehr man auch auf Kirchturmpolitik, jämmerliche Kleinstaaterei usw. schimpfen mag, es hat noch kein Bundesstaat unternommen, der Landesgesetzgebung in bezug auf innere Besteuerung bindende Normen vorzuschreiben, und es wäre in der Tat ein Eingriff der bedenklichsten Art, wenn er dies tun wollte. . . . Mit einer freiwilligen Gleichmäßigkeit aber, selbst wenn eine solche zustande kommen sollte, könnte der Gesetzgeber im Reiche gar nichts anfangen, denn wer bürgt dem Reiche dafür, daß diese Gleichmäßigkeit erhalten bleibt? Und selbst gleichmäßige Gesetze, würden dieselben nicht in verschiedenen Ländern verschieden wirken?“ Wer das liest, muß es so verstehen, als ob die Grenzboten über Kirchturmpolitik und jämmerliche Kleinstaaterei „geschimpft“ — um Georgis Ausdruck zu brauchen — hätten, weil das Reich der Landesgesetzgebung in bezug auf innere Besteuerung nicht bindende Formen vorschreibe. Dem gegenüber sei es erlaubt, die Grenzbotenleser an das, was in Heft 7 von 1903 (S. 391) wirklich gesagt worden ist, zu erinnern. Dort heißt es ausdrücklich: „Um einen Eingriff des Reichs in die Finanzhoheit der Bundesstaaten handelt es sich bei dem, was verlangt werden muß, ganz und gar nicht. Durch ein Reichsgesetz den Einzelstaaten vorzuschreiben, wie sie ihre Steuerfassung einrichten sollen, ist nach der Verfassung unmöglich. Aber daß die im Reich nun doch einmal zu einer sehr weitgehenden gemeinsamen Finanzwirtschaft vereinigten Bundesstaaten dieser Tatsache zum Besten auch ihrer eignen Finanzen Rechnung tragen und sich untereinander und mit dem Reich über das notwendig herbeizuführende Maß der Staatssteuerreform verständigen, kann doch verlangt werden, kann doch auch von dem empfindlichsten partikularistischen Gewissen nicht als eine Schande, nicht als ein tadelnswertes Preisgeben berechtigter Stammeseigentümlichkeiten empfunden werden. Stecken wir denn immer noch so ganz und gar in der jämmerlichen Kleinstaaterei des achtzehnten Jahrhunderts drin, die wirklich eine Schande und eine Schmach für das deutsche Volk war?“ Auch nicht ein Wort ist darin zu viel gesagt, und zwar gerade dann, wenn man sich Georgis Forderung einer Reichseinkommensteuer ganz zu eigen macht. Ganz Recht hat er, wenn er sagt: „Und selbst gleichmäßige Gesetze (der Einzelstaaten), würden dieselben nicht in verschiedenen Ländern verschieden wirken?“ Das gilt aber erst recht für ein vom Reich erlassenes und durchgeführtes einheitliches Reichseinkommensteuergesetz. Es müßte gerade durch seine Einheitlichkeit die Reichsbürger in den verschiedenen Bundesstaaten wegen der so ganz verschiedenen, zum Teil unvollkommenen und unbilligen Staatssteuerfassungen verschieden und deshalb ungerecht belasten. So weit hat der bayrische Staatsrechtslehrer Max von Seydel von seinem föderalistischen Stand-

punkt aus Recht, wenn er — was in Heft 48 der Grenzboten von 1902, die Georgi nicht gelesen zu haben scheint, hervorgehoben ist — die Befugnis des Reichs, für seine Zwecke auch direkte Steuern zu erheben, zwar anerkennt, aber seine Anwendung rechtlich und wirtschaftlich für nicht unbedenklich erklärt, denn die Erhebung direkter Reichssteuern enthalte einen „bedeutenden Eingriff in die innere Verwaltung und insbesondere in den Haushalt der Bundesstaaten.“ Auf diesem Wege könne in mittelbarer Weise das ganze Steuersystem des Staats vom Reiche beeinflusst werden, und es setze eigentlich eine direkte Reichsteuer — wenn sie eine bedeutende sein und nicht wirtschaftlich nachteilige Folgen erzeugen solle — eine gleichmäßige Ordnung des Steuersystems in allen Bundesstaaten voraus. Noch schärfer äußert sich Köppe in seinem von Georgi wiederholt zitierten Buche: „Die Reichsfinanzreform.“ Er erklärt — wie gleichfalls in Heft 48 der Grenzboten von 1902 mitgeteilt worden ist — die Einführung direkter Reichssteuern für ein aussichtsloses Projekt, worauf die Einzelstaaten nicht eingehn könnten, „ohne eins der wesentlichsten ihnen verbliebenen Souveränitätsrechte, das Finanzhoheitsrecht, zum Opfer zu bringen.“ Dieses „nahezu selbstmörderische Opfer“ komme für sie absolut nicht in Frage. Auch das von Miquel seinerzeit im Reichstage gestreifte Projekt, die direkte Besteuerung zwar nicht formell zur Reichssache zu machen, sondern nur eine einheitliche Kodifizierung der sämtlichen direkten Besteuerungen auf dem Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen und auf Grund dieser Vereinheitlichung die Matrikularbeiträge durch kontingentierte Zuschläge zu den solchergestalt gleichartig gemachten direkten Landessteuern zu ersetzen, erklärt Köppe (1902) als ganz unverträglich mit dem „unbeschränkten finanziellen Selbstbestimmungsrecht, das staatlicherseits — namentlich besonders nachdrücklich kürzlich vom bayerischen Finanzminister — für die Einzelstaaten als unbedingte Notwendigkeit gefordert worden“ sei. Die neueste Zeit hat noch weitere Äußerungen von amtlichen Stellen in diesem Sinne gebracht.

Erspart der Georgische Vorschlag den Einzelstaaten sicher nicht die in den Grenzboten (Heft 7 von 1903) geforderte Verständigung untereinander und mit dem Reich über das notwendige Maß der Steuerreform, so ergibt sich doch aus diesen Zitaten auch — wenn man es nicht sonst schon wußte —, daß seiner Verwirklichung der „föderalistische Zug,“ wie Köppe sagt, der seit 1880 das Reich beherrscht, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenzusetzen geneigt und geeignet ist. Ohne offenen, energischen, zähen Kampf gegen die Übermacht dieses „Zuges“ ist jede Hoffnung auf das Zustandekommen eines Reichseinkommensteuergesetzes, wie wir es brauchen, das namentlich die Matrikularbeiträge verschwinden machen kann und doch auch wachsenden Ansprüchen des Reichs genügt, eitel.

Und nur ein solches Reichseinkommensteuergesetz kann doch auch Georgi wollen — trotz der oben mitgeteilten Schlüßsätze seiner Abhandlung, wo er erwartet und hofft, daß mit dem Rechte zur Erhebung direkter Reichssteuern noch nicht die Erhebung tatsächlich verbunden sein werde. Daß die Einnahmen des Reichs durch die erhöhten Schutzzölle des neuen Tarifs nach der Beschlagnahme eines großen Teils der Mehrerträge für großangelegte neue Sozial-

reformen wesentlich größer werden, ist kaum anzunehmen. Der Wegfall der Überweisungen würde wett gemacht durch dieses Verschwinden der Matrikularbeiträge. Die Erbschaftsteuer ist für das Reich nicht brauchbar. Das Terrain der indirekten Steuern ist abgegrast, wenn auch die Zigarren — deren Verbrauch eingeschränkt werden sollte — immer noch ein erkleckliches Sümmchen mehr als heute abwerfen könnten. Das Kraut werden sie auf die Dauer nicht fett machen.

Eine Reichseinkommensteuer, die halbwegs reichliche und ohne Nachteil bewegliche, dabei — was wohl erwartet werden kann — an sich wachsende Erträge lieferte, wäre das Wünschenstwerteste, und über kurz oder lang wird wohl auch das partikularistische non possumus als Vorurteil erkannt werden. Können wir zu einer solchen Reichseinkommensteuer nicht gelangen, dann werden wir eben immer wieder zu Matrikularbeiträgen oder Zuschußanleihen zurückkommen. Die *Lex Stengel* geht solchen Erwägungen jetzt freilich mit gutem Grund aus dem Wege. Eine Reichseinkommensteuer ist bei der herrschenden Strömung nun einmal unmöglich.



Luther vor dem Inquisitor haereticae pravitatis



ine Friedensstörung konnte man die Gründung des Evangelischen Bundes nicht wohl nennen, weil der Konfessionskrieg, die kurze Periode der napoleonischen Kriege abgerechnet, in Deutschland niemals aufgehört hat. Trotzdem habe ich diese Vereinsstiftung und die polemische Tätigkeit der Vereinsmitglieder immer lebhaft bedauert, weil sie den Haß auf beiden Seiten schürt und die vernünftige Entwicklung um Jahrhunderte zurückzuschrauben bemüht ist. Hundertfünfzig Jahre ist es her, daß die protestantischen Dichter, Philosophen und Historiker unser Volks angefangen haben, die Überzeugung von der historischen und der ideellen Berechtigung der Konfessionen zu verbreiten; vor 250 Jahren hat Rot die feindlichen Brüder gezwungen, einander die politische Daseinsberechtigung zuzugestehn. Der Evangelische Bund aber verweigert dem andern Teil beide Arten von Berechtigung: er nennt es schon römische Herrschaft in Deutschland, wenn die Katholiken fordern, daß die Beschränkungen aufgehoben werden, denen ihre Religionsübung in Braunschweig, Mecklenburg und im Königreich Sachsen noch unterliegt. Die Rückschläge konnten nicht ausbleiben, und jetzt ist ein recht wichtiger ersolgt, in Gestalt eines großen Werkes, das auf wissenschaftliche Bedeutung Anspruch macht: Luther und Luthertum in der ersten Entwicklung quellenmäßig dargestellt von P. Heinrich Denifle O. P. Erster Band (Main, Franz Kirchheim, 1904 [!]; XXX und 860 Seiten). Der Verfasser ist nach Kürschner Generaldefinitior des Dominikanerordens und Archivar des Heiligen Stuhles; er hat eine Reihe kirchengeschichtlicher Arbeiten herausgegeben, deren wissenschaftlicher Wert, wie er selbst Seite 829 mitteilt, von Fr. Zarncke und andern protestantischen Gelehrten anerkannt worden ist. Entrüstung über die Be-